



Hamburg | Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz



Information zu den Ausbildungsumlagen in Hamburger Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2020 (Stand: 16.01.2020)

Durch das 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz tritt zum 01.01.2020 eine umfassende Reform der Pflegeausbildung in Kraft. Diese neue „generalistische Pflegeausbildung“ macht es erforderlich, neben dem bereits bestehenden Ausbildungsfonds für die Altenpflegeausbildung einen weiteren Fonds zu bilden, über den die Kosten der neuen Ausbildung zur Pflegefachfrau / -mann finanziert werden.

In Hamburg gibt es daher ab dem Jahr 01. Januar 2020 zwei separate Umlagen für die Ausbildung von Pflegekräften. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation von Schulen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Alle Krankenhäuser, alle stationären, teilstationären und alle ambulanten Einrichtungen zahlen in diese Fonds ein, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden.

1. Umlage nach der Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung

Seit 2013 hat Hamburg mit der **Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAlt-PfIUmlVO)** für zugelassene Pflegeeinrichtungen eine Umlage für die Personalkosten von Auszubildenden in der Altenpflege (dreijährige Fachausbildung) und der Gesundheits- und Pflegeassistenz (zweijährige Helferausbildung) eingeführt. Seitdem zahlen alle Hamburger Pflegeeinrichtungen in den von der *Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V. (HPG)* verwalteten Fonds entsprechend ihrer Umsätze aus der Pflege ein. Somit wird die gesellschaftlich wünschenswerte Ausbildung als integrativer Bestandteil der Pflegevergütungen aller Pflegeeinrichtungen in Hamburg finanziert.

Im ambulanten Bereich erfolgt die Finanzierung über einen einheitlichen Prozentaufschlag auf die monatliche Pflegerechnung, und für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten entsprechende einheitliche Euro-Zuschläge pro Tag und Platz. Die Zuschläge sind nach den gesetzlichen Vorschriften von den Pflegebedürftigen, den Pflegekassen oder bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) zu zahlen.

2. Umlage nach dem Pflegeberufegesetz

Zum 1. Januar 2020 sind mit der vereinheitlichten gemeinsamen Ausbildung zur/m „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“ die Ausbildungen und Finanzierungsformen der Kranken- und Altenpflege für die dreijährige Fachausbildung bundesrechtlich nach dem **Pflegeberufegesetz (PflBG)** für ganz Deutschland neu gefasst worden. In Hamburg wurde die dafür gegründete *Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH (APH)* mit der Verwaltung des neuen bundesrechtlichen Umlagefonds beauftragt. Über diesen Fonds bei der APH werden sowohl die Kosten der schulischen als auch der praktischen Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütungen (Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) einer Einrichtung in Hamburg finanziert. Einzahlen in den Fonds müssen mit festen Anteilen die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen, das Land Hamburg, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die einzelnen Pflegeeinrichtungen müssen entsprechend ihrem Anteil an den in Hamburg beschäftigten Pflegefachkräften in den Fonds einzahlen.

Die Aufwendungen der Krankenhäuser für die Ausbildung werden von den Krankenkassen über Zuschläge auf die Krankenhausvergütungen refinanziert. Die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung werden über Zuschläge auf die Pflegevergütungen refinanziert und den Pflegebedürftigen bzw. den Pflegekassen und ggf. dem Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

Im ambulanten Bereich erfolgt die Finanzierung über einen einheitlichen Zuschlag in Euro je Leistungspunkt (Punktwertzuschlag) in der monatlichen Pflegerechnung. Für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten unterschiedliche Zuschläge in Euro pro Tag und Platz.

Im Jahr 2020 sind alle Auszubildenden in die Berechnung nach Pflegeberufegesetz eingegangen, die die neue Pflegeausbildung im Jahresverlauf beginnen. Die Auszubildenden, die ihre Altenpflegeausbildung oder Krankenpflegeausbildung in den Jahren 2017 bis 2019 begonnen haben und noch zu Ende führen, werden jeweils nach alter Rechtslage finanziert. Die Ausbildungsumlage nach Landesrecht (HmbAltPfiUmIVO) wird deshalb in den nächsten Jahren schrittweise sinken. Sie wird aber auch zukünftig bestehen bleiben, da die Finanzierung der auf Landesrecht basierenden zweijährige Helferausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz in Hamburg – gleiches gilt für ähnliche Ausbildungen in anderen Bundesländern – aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht über einen auf bundesrechtlichen Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz basierenden Fonds erfolgen darf.

3. Zahlungsbeträge für Ausbildungsumlagen in Hamburg

Altenpflegeausbildungsumlage nach der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPfiUmIVO):

Ambulanter Bereich

- 01.02.2019 – 31.01.2020: 4,47% Aufschlag auf den Gesamtbetrag der Pflegesachleistungen
- 01.02.2020 – 31.01.2021: 4,83% Aufschlag auf den Gesamtbetrag der Pflegesachleistungen

Stationärer Bereich

- 01.03.2019 – 29.02.2020:
 - tgl. 3,03 €/Platz in der Tagespflege
 - tgl. 3,46 €/Platz in der solitären Kurzzeitpflege
 - tgl. 2,90 €/Platz in der vollstationären Pflege
- 01.03.2020 – 29.02.2021:
 - tgl. 3,42 €/Platz in der Tagespflege
 - tgl. 4,49 €/Platz in der solitären Kurzzeitpflege
 - tgl. 3,23 €/Platz in der vollstationären Pflege

Siehe auch <http://www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de/>

Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz (PfIBG):

Ambulanter Bereich

- 01.01.2020 – 31.12.2020: 0,00059 € Zuschlag pro Punkt

Stationärer Bereich

- 01.01.2020 – 31.12.2020: einrichtungsunterschiedlich mit Spannweite von tgl. rd. 0,30 bis zu ca. 1,50 €/Platz

Siehe auch <https://www.ausbildungsfonds-hh.de/>